



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Juni 2007

Nr. 46

I n h a l t

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Karlsruhe (TH)	296
---	------------

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Über Ausnahmen von der Teilnahme am Auswahlverfahren entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis aus Elektrotechnik und Informationstechnik oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem anderen wissenschaftlichen Studiengang samt Diploma Supplement (wenn vorhanden) und Transcript of Records (Notenauszug, möglichst vollständig),
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
3. Nachweise über die Voraussetzungen des § 4, soweit sie nicht bereits vorliegen,

4. ein Lebenslauf mit Nennung von Tätigkeitsfeldern und Interessen/Hobbys und
5. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienorts Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.
6. Bei Bewerbern, die keinen Bachelorabschluss in Deutschland erworben haben, sind folgende Dokumente zusätzlich einzureichen:
 - a) Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen im Fach Deutsch,
 - b) zwei Referenzschreiben von zwei Professoren der Institution, an welcher der Bachelorabschluss erworben wurde. Diese Referenzschreiben müssen eine Einstufung der Leistungen des Bewerbers im Vergleich zu den anderen Absolventen des Jahrgangs enthalten.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Bei anderen wissenschaftlichen Studiengängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik sind folgende Nachweise 1 bis 5:

1. der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.
2. der Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelorstudiengang oder mindestens gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den Masterstudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet mit einem überdurchschnittlichen Bachelorabschluss absolviert worden sein.
3. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im vorausgegangenen Bachelorstudiengang mit den Inhalten Mathematik I und II, Wahrscheinlichkeitstheorie, Komplexe Analysis und Integraltransformationen, Physik I und II, Lineare elektrische Netze, Elektronische Schaltungen, Felder und Wellen, Grundlagenpraktikum, Digitaltechnik, Informationstechnik, Praktikum Informationstechnik.
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde.
5. für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis, dass die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) bezüglich abgelegter Sprachprüfungen erfüllt sind.

II. Zulassungsverfahren

§ 5 Allgemeines

Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach §§ 3 und 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in § 6 genannten Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt.

§ 6 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 7) und sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von ihm eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 180 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 180 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Studienleistungen

(1) Die Auswahlkommission berücksichtigt die Studienleistungen unter den Gesichtspunkten der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer („Ranking“), ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf der Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige Leistungen

Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) sonstige universitäre und außeruniversitäre Leistungen,
- c) Preise und Auszeichnungen,
- d) Stipendien,
- e) vom normalen Maß abweichende schulische Leistungen.

§ 9 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein positives Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Karlsruhe, den 25.04.2007

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)